

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Kultur
Herrn David Vitali
Stabsstelle Direktion / Internationales
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

20. März 2007

Ratifikation der UNESCO-Konvention zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes

Sehr geehrter Herr Vitali

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2006 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern, Herr Bundesrat Pascal Couchepin, eingeladen, zur Ratifikation der oberwähnten UNESCO-Konvention Stellung zu nehmen. Wir danken für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

1. Die Schweiz ist unbestritten ein Land des immateriellen Kulturerbes, wie dies in der Konvention definiert ist. Unser Land verdankt diese Tatsache sowohl ihrer Geschichte als auch ihrer geographischen Lage. Dadurch konnte im Verlaufe der Zeit eine bemerkenswerte Vielfalt kultureller Ausdrucksformen entstehen, die sich bis zum heutigen Tag halten und entwickeln konnte.
2. Inhaltlich ist der Begriff des immateriellen Kulturerbes sicher zutreffend gewählt. Ist er aber auch verständlich? Es darf bezweifelt werden, ob die zu schützenden Gruppen wissen, dass ihr Handeln und Denken ein immaterielles Kulturerbe darstellt. Auch die Abgrenzung zum materiellen Erbe ist nicht so einfach.
3. Die Konvention definiert das immaterielle Kulturerbe in Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 als "die Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksweisen, Kenntnisse und Fähigkeiten – sowie die damit verbundenen Instrumente, Objekte, Artefakte und Kulturräume – die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Individuen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen." Das immaterielle Kulturerbe kommt demnach vor allem in folgenden Bereichen zum Ausdruck:
 - "mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksweisen, einschliesslich der Sprache als Träger immateriellen Kulturerbes;
 - darstellende Künste;
 - gesellschaftliche Praktiken, Rituale und Feste;
 - Wissen und Praktiken im Umgang mit der Natur und dem Universum;
 - Fachwissen über traditionelle Handwerkstechniken."

Mit Hilfe dieser Auflistung gewinnt der Begriff Konturen. Deutlich wird etwa, dass hier die Rede von der Alltagskultur ist.

4. Das immaterielle Kulturerbe soll "bewahrt" werden (Abschnitt 3). Dieser zentrale Abschnitt beschreibt die Rolle, Aufgaben und Massnahmen der Vertragsstaaten. Wir meinen, dass hierfür im zuständigen Bundesamt zwingend die nötigen Ressourcen bereitzustellen sind.
5. Gemäss Artikel 12 der Konvention sind in einem ersten Schritt umfangreiche Inventarisierungsmassnahmen an die Hand zu nehmen. Ihr Zweck liegt in der Erfassung des Bestehenden. Die Bewahrung des immateriellen Kulturerbes auf nationaler Ebene wird aber nicht einfach sein. Das Vorgehen erachten wir aber als sinnvoll, denn man kann nur das schützen, was man kennt.
6. Gemäss unserer Einschätzung soll die in Art. 12 der UNESCO-Konvention vorgesehene Inventarisierung des immateriellen Kulturerbes durch eine vom Bund eingesetzte Kommission, der professionelle Vertreter und Vertreterinnen sämtlicher Regionen und Sprachen in ausgewogenem Verhältnis angehören, erfolgen. Diese soll – analog zum internationalen Komitee (Art. 16 Abs. 2 Konvention) – die Kriterien für die Erstellung (mit besonderem Augenmerk auf die Aufnahmewürdigkeit), die Aktualisierung und die Veröffentlichung erarbeiten und dem Bundesamt für Kultur zur Genehmigung unterbreiten. Wir vertreten dezidiert die Auffassung, dass – im Gegensatz zum Pilotprojekt von CIOFF (Internationale Rat für Organisationen von Folklorefestivals und Volkskunst) – keine eigenständige Registrierung seitens der Kulturträger möglich sein soll, weil unseres Erachtens nur Aspekte der Volkskultur zu inventarisieren sind, denen eine besondere Bedeutung zukommt. Die in Art. 15 der Konvention postulierte Beteiligung der Gemeinschaften, Gruppen oder Individuen ist durch die Möglichkeit, den von ihnen gepflegten Teil des kulturellen Erbes zur Registrierung anzumelden, ausreichend gewahrt. Wir sehen ihre Funktion in erster Linie im Bereich der Bewahrung, Entwicklung und Valorisierung des von ihnen vertretenen Aspekts der Volkskultur sowie in der Umsetzung der entsprechenden Massnahmen gemäss Art. 13 der Konvention.
Die auf nationaler Ebene angesiedelte Inventarisierung gewährleistet, dass die Aufnahmekriterien einheitlich definiert und angewendet werden. Zudem lassen sich durch diese Lösung kostspielige und zeitraubende Doppelspurigkeiten, insbesondere bei der Organisation der Kommission, aber auch bei der Registrierung überregionaler Aspekte der Volkskultur effektiv vermeiden.
7. Das immaterielle Kulturerbe birgt keine Elemente der Abschottung und Ausgrenzung. Es bietet hingegen unzählige Möglichkeiten sowohl für den interkulturellen Austausch innerhalb der Schweiz als auch jenem mit dem Ausland. Es trägt viel zum sozialen Zusammenhalt der Menschen in unserem Land bei. Schliesslich ist es Teil der gelebten Tradition, welche die Position der Schweiz als multikulturelle, weltoffene Nation bestärkt.
8. Die UNESCO-Konvention zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes stellt das erste völkervertragliche Instrument zum Schutz nicht gegenständlicher kultureller Ausdrucksformen dar. Die Modalitäten zur Umsetzung der Konvention sind sowohl auf die Bewahrung der Elemente des immateriellen Kulturerbes wie auch auf die Aufwertung der Träger und Vermittler auszurichten. Der geplante Beitrag des Bundes an den Fonds für das immaterielle Kulturerbe (Fr. 50'000 alle zwei Jahre) ist berechtigt und vernünftig. Wir nehmen befriedigt zur Kenntnis, dass auf die Kantone und die Gemeinden keine direkten finanziellen Auswirkungen zukommen.
9. Wir teilen daher die Ziele der Konvention und die Mechanismen, die für deren Umsetzung auf nationaler Ebene vorgesehen sind, und anerkennen unsere Zuständigkeit gemäss Art. 69 Abs. 1 Bundesverfassung. Im Rahmen unserer Möglichkeiten werden wir den Umfang von Bewahrungs- und Förderungsmassnahmen für das immaterielle Kulturerbe projektorientiert bestimmen. Wir neh-

men befriedigt zur Kenntnis, dass gemäss Ihrer Botschaft die Ratifikation und die Umsetzung der Konvention keine Veränderungen auf gesetzgeberischer Ebene bedingen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Peter Gomm

Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber